

Landesbetrieb Wald und Holz NRW.
Forstamt Mettmann

Sofortmaßnahmenkonzept

Für das Natura 2000 Gebiet:

Überanger Mark

DE-4606-302

Stichtag: 1.10.2006

Teil I Erläuterungsbericht

Inhaltsverzeichnis:	2
1. Allgemeine einführende Angaben.....	3
1.1 Anlass der Planung	3
1.2 Planungszeitraum / Stichtag	4
1.3 Grundlagenerhebung	4
2. Lage, Größe Kurzbeschreibung des Plangebietes.....	5
2.1 Lage im Raum	5
2.2 Flächengröße des Gebiets	5
2.3 Kreisgebiet / Stadtgebiet	5
2.4 Kurzcharakterisierung (allgemeine Beschreibung des Gebiets)	5
2.5 Bedeutung des Gebietes für Natura 2000	6
3. FFH-Lebensraumtypen, § 62 Biotop, nach LG NW und relevante Arten.....	7
3.1 Vorkommende FFH-Lebensraumtypen der FFH - Richtlinie	7
3.2 Wichtige nach § 62 Landschaftsgesetz NRW geschützte Biotop im Gebiet	8
4. Zielsetzungen.....	8
4.1 Übergeordnetes Schutzziel	8
4.2 Auswahl der planungsrelevanten Waldflächen	8
4.3 Ziele der EU für die Waldflächen	8
5. Maßnahmen.....	9
5.1 Maßnahmen im Wald und in Waldrandbereichen	9
5.2 Baumartenwahl	10
5.3 Holznutzung	10
5.4 Verjüngung	11
5.5 Alt- und Totholzentwicklung	11
5.6 Sicherung von Höhlenbäumen	12
5.7 Abfälle entfernen	12
6. Kostenberechnung.....	12
7. Zusammenfassung.....	13

Teil IIa Kostenzusammenstellung („Kalkulationsmatrix“)

Teil II b Excel-Ergebnistabelle (Maßnahmenvorschläge für die Einzelflächen)

Teil III Karte (Maßnahmenflächen)

1. Allgemeine einführende Angaben

Der Erläuterungsbericht ist als Ergänzung zu den getroffenen Aussagen der Maßnahmen-Tabellen zu den Einzelflächen zu verstehen und enthält vor allem allgemeine Aussagen zum FFH-Gebiet. Aufgeführt werden neben dem Zustand, der Zielsetzung und den Maßnahmen-Schwerpunkten im Plangebiet auch die überschlägige Herleitung der Kosten für die jeweiligen Maßnahmen.

1.1 Anlass der Planung:

Die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, kurz FFH-Richtlinie) will ein europäisches Netz „Natura 2000“ mit einer repräsentativen Auswahl aller Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse zum Schutz der biologischen Vielfalt in Europa aufbauen. Die in der Richtlinie genannten Lebensräume sind bis 2004 in das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ einzubringen.

Die FFH-Richtlinie schreibt vor, dass die Mitgliedsstaaten die zur Erhaltung und Entwicklung der Lebensraumtypen und der Lebensstätten relevanter Arten geeignete Schutz-, Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen in Maßnahmenplänen dokumentieren und durchführen sollen. Der Schutz der Gebiete wird durch die FFH-Richtlinie nicht speziell geregelt, die Mitgliedsstaaten werden vielmehr aufgefordert, geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Im Erlass „Umsetzung der FFH-Richtlinie und Vogelschutz-RL im Wald“ vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 6.12.2002 (Az. III-6/III-7-606.00.00.21, nicht veröffentlicht) sind die Einzelheiten der Umsetzung geregelt. Um die Schutzziele der „Natura 2000“ – Gebiete bei allen vorgesehenen Eingriffen und potentiellen Beeinträchtigungen angemessen berücksichtigen zu können, wurden die FFH-Gebiete alle bis zum Jahr 2004 in der Regel als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

Die Naturschutzgebietsausweisung bzw. Festsetzung ist in NRW sowohl über die Festsetzung im Landschaftsplan durch die Kreise und kreisfreien Städte gem. § 20 Landschaftsgesetz als auch durch die Bezirksregierung als höhere Landschaftsbehörde in Kommunen ohne gültigen Landschaftsplan durch ordnungsbehördliche Verordnung gemäß § 42a Landschaftsgesetz möglich.

Der Erlass des MUNLV vom 6.12.2002 (Az. III-6/III-7-606.00.00.21) sieht für alle FFH-Gebiete die Erarbeitung von Maßnahmenplänen vor, in denen die für die Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes geeigneten Maßnahmen „entsprechend den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II“ sowie der Verpflichtungen, die sich aus Artikel 4 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie ergeben festgelegt werden.

Da kurzfristig die Erstellung eines umfassenden Waldpflegeplanes für das Gebiet nicht möglich ist, wurden kurz- bis mittelfristig notwendige Maßnahmen, vor allem für die Erhaltung und Entwicklung der als FFH - Lebensräume kartierten Teilflächen und für weitere Entwicklungsflächen (z.B. Fichtenflächen angrenzend an Sonderbiotopen Fichtenaltholz das zum Generationswechsel ansteht), in Form eines Sofortmaßnahmenkonzeptes (SOMAKO) erstellt. Die Maßnahmenvorschläge bilden die fachliche Grundlage der Naturschutzplanung. Darin stellt das Forstamt in Anpassung an

die Berichtsfrist (2006, 2012, etc.) die entsprechenden Maßnahmen im FFH-Gebiet zusammen. **Sie sind für die Waldbesitzer nicht verbindlich aber aus naturschutzfachlicher Sicht wünschenswert und notwendig.**

In FFH-Gebieten sollen sommergrüne Laubwälder nachhaltig gesichert werden. Die Sicherung erfolgt über die Regelungen der Naturschutzgebietsverordnungen. Zur Darstellung des Status quo und als Grundlage für zukünftige Monitorings wurde für jedes FFH-Gebiet eine Karte erstellt, in der alle Laubholzbestände mit mindestens 50 % Laubholzanteil erfasst wurden. Auf die Erstellung einer Karte in der die Nadelholzflächen getrennt dargestellt sind wurde verzichtet, da der Nadelholzprozent für das gesamte Gebiet unter 5 % liegt.

1.2 Planungszeitraum /Stichtag:

Die Sofortmaßnahmenkonzepte sollen Maßnahmenvorschläge für den Zeitraum 2000 bis 2012 enthalten. Bedingt durch das verzögerte Unterschutzstellungsverfahren enthält das Sofortmaßnahmenkonzept nur Maßnahmenvorschläge für den achtjährigen Restzeitraum bis 2012. Der Maßnahmenbeginn wurde aufgeteilt nach den Prioritäten 1 bis 3

Priorität 1: Beginn sofort

Priorität 2: Beginn innerhalb von 5 Jahren

Priorität 3: Beginn innerhalb von 5-7 Jahren

1.3 Grundlagenerhebung:

Das Sofortmaßnahmenkonzept wurde auf der Basis der FFH - Lebensraumkartierung der LÖBF (Vektorkartierung der nach § 62 Landschaftsgesetz NW geschützten Biotope, Lebensraumtypenkartierung und zugehörige Dokumente) erstellt.

Für die südlichen Teile der Flächen standen keine aktuellen FOWIS - Forsteinrichtungsdaten zur Verfügung. Auch die Forsteinrichtungsdaten des Privatwaldes sind nicht mit dem FOWIS-Programm kompatibel. Die benötigten forstlichen Grunddaten wurden durch Außenaufnahmen auf Basis der DGK 5 / DGK 5L ermittelt. Die Maßnahmenplanung erfolgte nach Maßgabe der (vorläufigen) Arbeitsanleitung der LÖBF (Erlass des MUNLV vom 8.07.2004 Az.: III-7-60600.00.21).

Die Maßnahmen wurden von den Mitarbeitern des Forstamtes Mettmann vor Ort ermittelt und mit den größeren Waldbesitzern und Grundeigentümern (Stadt, Privatwaldbesitzer und den jeweiligen Unteren Landschaftsbehörden und der zuständigen Biologischen Station) einvernehmlich abgestimmt und ggf. ergänzt.

2. Lage, Größe, Kurzbeschreibung des Plangebietes

2.1 Lage im Raum:

Es handelt sich um ein zusammenhängendes von Süden nach Norden sich erstreckendes Waldgebiet auf der Niederterrasse des Rheins und nördlich von Ratingen und der A 52. Das Gebiet erstreckt sich ca. 4 Kilometer nordöstlich des Düsseldorfer Flughafens von Nord nach Süd

2.2 Flächengröße des Gebiets:

328 Hektar

2.3 Kreisgebiet / Stadtgebiet:

Im Südosten der Kreis Mettmann ansonsten überwiegend die Stadt Düsseldorf

2.4 Kurzcharakterisierung (allgemeine Beschreibung des Gebiets):

Geologie:

Das Areal besteht aus Alluvialen Hochflutbildungen der Niederterrasse des Quartärs. Der Oberboden wechselt hier kleinräumig zwischen alluvial verfrachteten Lehmen und Sanden unterschiedlicher Textur. Der Untergrund besteht aus kiesigen Sanden des Quartärs. Maßgebend ist der Stand des unterirdisch zum Rhein ziehenden Grundwassers. Im Erdmittelalter zog sich im Südwesten ein Altarm der Anger von Süden nach Norden. Zum Anfang des Jahrhunderts wurden einige Tiefbrunnen zur Versorgung der Stadtteile Ratingen, Lintorf, Wanheimerort und Breitscheid abgetäuft. Dadurch wurde das Grundwasser sehr stark abgesenkt und die zahlreich begründeten Hybrid – Pappelbestände Stockten im Wuchs und wurden nach und nach in Stieleichen-Hainbuchenbestände umgewandelt. Mit der Schließung einiger Brunnen stieg im letzten Jahrzehnt der Grundwasserspiegel wieder kontinuierlich an und steht heute oftmals in Muldenbereichen bei 2-3 dm unter Flur.

Klima:

Temperatur:	Jahresdurchschnittstemperatur:	9 - 10,5 °C
	Mittlere Dauer einer Temperatur von 10 °C:	150 – 170 Tage
	Mittlere Jahresschwankung:	14 - 16 °
	Anzahl der Frosttage (<0°) :	60 Tage
	Anzahl der Eistage (<0° / 24 Std.) :	14 Tage
Niederschlag:	Mittlere Niederschlagssumme im Jahr:	700 – 900 mm
	Mittlere Niederschlagssumme in der Veg. Zeit:	390 mm

Waldgesellschaften:

Die Waldungen umfassen ein großes zusammenhängendes Waldgebiet (Naherholungsgebiet) im Städtedreieck zwischen Ratingen, Duisburg Großenbaum und Breitscheid. Das Gebiet erstreckt sich auf der Niederterrasse des Rheins und durch das Flüsschen Anger beeinflusst. Es handelt sich um größere flächige, gut ausgebildete,

naturnahe Stieleichen-Hainbuchenwälder mit kleineren Bereichen des Hainsimsen – Buchenwaldes. Im Südwesten kommt fragmentarisch und kleinräumig der Erlenbruchwald vor. Im gesamten Bereich kommen kleinere Nadelholzkomplexe (Kiefer, Weymuthskiefer und Fichte) und einzelne Hybridpappel- und Roteichenbestände sowie Bergahornbestände vor, die das stark genutzte Naherholungsgebiet für die Erholungssuchenden etwas abwechslungsreicher gestalten.

Waldbesitzer sind einmal eine private Forstverwaltung im Norden und Südosten, im Westen und Süden die Stadt Düsseldorf und im Osten das Land NRW mit kleineren Teilen des Hinkesforstes.

2.5 Bedeutung des Gebietes für Natura 2000

Die Bedeutung des Gebietes ergibt sich aus dem Vorkommen größerer flächiger Hainsimsen-Buchenwälder (9110) und Stieleichen-Hainbuchenwälder (9160). Es handelt sich um einen repräsentativen Ausschnitt der landschaftstypischen Waldgesellschaft mit Ihren Subtypen und durch Umwandlung nicht lebensraumtypisch bestockter Bereiche.

Die FFH - Forderung, dass die natürlichen Waldgesellschaften erhalten werden sollen und deren Bereiche vergrößert werden sollen, wird durch die beiden Haupt-Waldbesitzer, die private Forstverwaltung und die Stadt Düsseldorf, bereits seit Jahrzehnten realisiert, indem sie ihre Wälder naturnah bewirtschaften. Die Nutzung erfolgt seit Jahren zielstärkenbezogen und einzelstammweise. Einzelne kleinere Flächen im Nordosten werden durch die private Forstverwaltung zur Produktion von Schnittreisig genutzt, welches ein wichtiges Zubrot für diese Privatforstverwaltung darstellt. Insgesamt aber erreichen die Nadelholzbereiche im gesamten FFH-Gebiet keine 5 % Flächenanteil.

Die von FFH geforderte Belebung des Bodens durch die Entwicklung einer Kraut- und Strauchschicht ist in diesem Naturraum meistens erfüllt, da die Bestände auf diesen Standorten bei den hierbei vorhandenen Klimagegebenheiten zwar ihr Wuchsoptimum besitzen, aber in den Hallenwäldern relativ viel Licht auf den Boden durch lassen. Die Bestände der Stieleiche sind auch relativ licht, so dass im Alter ein üppiger Krautwuchs entsteht. In jüngeren Beständen, die noch relativ dicht stehen, d.h. die zudem noch schlecht durchforstet sind, lässt dieser Bewuchs oft zu wünschen übrig. Es fehlt in den Hallenwäldern der Buche weitgehend die B2 und die Strauchschicht. Auch im älteren Stieleichen-Hainbuchenwald ist die Hainbuche stark vertreten und so stark im Wuchs, dass sie die Bodenflora ausdunkelt und dort kaum Bodenflora aufkommen kann.

Die Gefahr der Wasserreiserbildung durch Bestandesauflichtung zur Förderung der Bodenflora bei der Stieleiche ist hier eine stetige Gefahr und unterblieb deshalb in der Vergangenheit nach Möglichkeit auf Kosten der Boden- und Strauchflora.

3. FFH-Lebensraumtypen, § 62 Biotope nach LG NW und relevante Arten

3.1 Vorkommende FFH-Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie:

- Hainsimsen - Buchenwald; (Luzulo - Fagetum) (9110)
 - Fläche: 27.0 ha
 - Repräsentativität: mittlere Repraesentativitaet (C)
 - Relative Fläche: < 2 % (1)
 - Erhaltungszustand: gut (gut. Erh.zust., W.herst. in kurz.- mittl.Zeitr. moegl.) (B)
 - Gesamtbeurteilung: mittel bis gering (C)

- Stieleichen- /Hainbuchenwald (Stellario-Carpinetum) (9160)
 - Fläche: 116.0 ha
 - Repräsentativität: gute Repraesentativitaet (B)
 - Relative Fläche: 2 - 5 % (2)
 - Erhaltungszustand: gut (gut. Erh.zust., W.herst. in kurz.- mittl.Zeitr. moegl.) (B)
 - Gesamtbeurteilung: hoch (B)

Für NRW insgesamt gibt der Erlass als den mit Abstand wichtigsten regionalen Wald-Kernlebensraum der EU-Richtlinie vor allem den „**Hainsimsen-Buchenwald (9110)**“ und daneben den „**Bodensauren Stieleichen- Hainbuchenwald (9160)**“ vor.

Der **Buchenwald-LRT (9110)** ist hier nicht als der typische Hainsimsen-Buchenwald der Mittelgebirge ausgebildet, sondern als eine verwandte Flachlandausprägung z.B. mit den manchmal alternativ genannten Charakterarten Ilex und oder Drahtschmiele anstelle Hainsimse und es gehören auch die buchenreichen Ausbildungen des Fago-Quercetum dazu. Die Standortbedingungen für typischen atlantischen Ilex-Buchenwald (= LRT 9120) sind in NRW allerdings noch nicht gegeben. Kennzeichnend ist die starke Dominanz der Buche, die im Klimaxstadium keine oder nur sehr geringe Anteile anderer Baumarten enthält und bei bodensauren Verhältnissen in der Regel in Richtung eines einschichtigen Hallenwaldes geht.

Die am Niederrhein recht häufigen Waldgesellschaften des trockenen und feuchten Eichen-Buchenwaldes sind in der FFH-Systematik nicht als eigener LRT ausgewiesen, sondern gehören meist mit zum Typ 9110. Bei den vorgenannten Gesellschaften dominiert die Buche immer sehr stark, nur lokal an trockeneren oder stark sonnen-exponierten Stellen (Hangkanten) sowie an Stellen mit zunehmender Vernässung (Steilhang zur Ruhr) ist die Eiche annähernd konkurrenzfähig und kann sich von Natur aus als meist kleiner Mischanteil etablieren. Die im Gebiet vorkommenden Buchen - Altholzbestände sind weitgehend dieser Variante des LRT 9110 zuzuordnen.

Stieleichen-Hainbuchenwald LRT 9160

An die nährstoffreiche, nasse Ausprägung (Nassgleyen) der bodensauren Eichenwaldgesellschaften schließt bei geringerer Nährstoffversorgung ein artenarmer Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald an, typischerweise auf Pseudogley bis Gleyböden. Eine Aufforstung aus der Zeit der militär. Nutzung wurde vor ca. 20 Jahren mit Stieleiche, Esche und Ulme vorgenommen. Das vereinzelt vorkommende Edellaubholz zeigt sich hier abgesehen von pilzbedingtem Absterben eines Teils der Ulmen als ziemlich wüchsig, so dass anzunehmen ist, dass der noch anspruchsvollere LRT Erlen-Eschen Ulmenbruchwald zumindest im Grenzbereich hier bei weiter ansteigendem Grundwasserniveau möglich ist, bzw. sich wieder einstellt.

3.2 Wichtige nach § 62 Landschaftsgesetz NWR geschützte Biotope im Gebiet

Bäche/Gräben:

- Angerbach

4. Zielsetzung

4.1 Übergeordnetes Schutzziel

Sicherung eines ausgedehnten Waldgebietes am Rand einer Großstadt mit ihren vorgelagerten Vororten und Industrieflächen.

4.2 Auswahl der planungsrelevanten Waldflächen

Die Auswahl der planungsrelevanten Waldflächen erfolgte auf der Grundlage der Lebensraumkartierung und der Kartierung der nach § 62 LG geschützten Biotope durch beauftragte Planungsbüros der LÖBF.

Diese Flächen sind regelmäßig planungsrelevante Flächen (Rd. Erl. des MUNLV vom 6.02.2002):

- Nadelwaldbereiche in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelholz unmittelbar gefährdet bzw. erheblich beeinträchtigt ist.
- Über 120 Jahre alte Laubwaldbestände sowie andersartige Bestände mit starkem Laub-Altholz
- Laubwaldbestände.
- Flächen für notwendige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in den FFH-Lebensräumen bzw. zur Stützung der Vorkommen von Arten des Anhangs II der FFH-RL bzw. der Vogelschutz-RL.
- Flächen für den Schutz von Vogelarten in Nicht-FFH-Lebensräumen und in Brutzeiten.
- Entwicklungsflächen in Nicht-FFH-Lebensräumen (Bestände in denen Maßnahmen des Generationswechsels anstehen).
- Flächen für notwendige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in den nach § 62 LG geschützten Biotopen, die nicht gleichzeitig FFH-Lebensräume sind.
- Biotop- und Artenschutzrelevante Offenlandflächen in den FFH-Gebieten, die nicht Wald im Sinne des Gesetzes sind.

4.3 Ziele der EU für die Waldflächen

Hier liegen die Ziele im Grundschatz der die Kriterien für Lebensraumtypen zumindest überwiegend erreichenden Bestände, in einer Verbesserung der Artenzusammensetzung und Struktur der vorhandenen Bestände, einer Totholz- und Höhlenbaumvermehrung und zusätzlich in weitgehender Stilllegung einiger besonders naturnaher Sonderstandorte.

Im gesamten Waldbereich kommen an etlichen Stellen erhaltenswerte stärkere **Einzelbäume** (Stieleichen und Buchen) und **Altbuchenflächen** vor, auf denen üblicherweise der Erhalt von bis zu 10 Altbäumen pro ha (förderfähig) möglich ist.

Für die **Waldrandzonen** sind insbesondere die Bereiche exponierter Süd/Westränder zum Aufbau gestufter Gürtel mit Strauchanteil wünschenswert.

Vor allem für **gewässernahe und stark wasserbeeinflusste Waldbestände mit selteneren Feuchtwaldgesellschaften** ist eine starke Extensivierung der Bewirtschaftung bis zur völligen Stilllegung wünschenswert. Diese Wunschvorstellung stößt hier im Privatwaldgebiet an ihre Grenzen, da sie in der Regel von den Grundbesitzern nicht akzeptiert wird, auch wenn dafür Fördergelder avisiert werden.

Im öffentlichen Wald sind solche seltenen Waldgesellschaften in der Regel leichter still zu legen. Im Staatswald ist dies per Erlass des MUNLV (v. 2. April 2004) in FFH Gebieten geregelt und vorgegeben.

Die Priorität einiger seltener, fragmentarisch vorkommender Lebensraumtypen und §62-Biotop (Birken- und Erlenbruchwald) bedarf keiner Interpretation und wird im Regelfall vom Standort klar vorbestimmt.

Es ist ausdrückliches Vorrang-Ziel der EU-Richtlinie, noch vorhandene Lebensräume zu sichern, wobei ein lokal oder regional großflächiges Vorkommen die Wertigkeit nicht im geringsten mindert sondern im Gegenteil sogar noch steigern kann. Nur auf Deutschland oder NRW bezogen noch umfangreich vorkommende „ganz gewöhnliche“ Lebensräume können aus EU-Sicht nämlich insgesamt das begrenzte Kernvorkommen bilden und daher hochgradig erhaltenswert sein. Insofern ist der Ansatz der FFH-Richtlinie ein anderer als beim früheren regional auf das Bundesland NRW orientierten Artenschutz. Das erhöht die Wertigkeit der vermeintlichen „0815“ Lebensräume.

5. Maßnahmen

Allgemeine Grundsätze für die Maßnahmen ergeben sich bereits aus den oben erläuterten Zielsetzungen. Die auf einzelne Parzellen bzw. Biotop / LRT bezogene Maßnahmenplanung für den Wald ist größtenteils detailliert in der **Ergebnistabelle** (Teil II) aufgelistet.

5.1 Maßnahmen im Wald und in Waldrandbereichen

Der größte Teil der Bestände weist schon jetzt ein Baumartenspektrum auf, das zumindest große Anteile von Pionier und tlw. Klimax-Arten nahe der natürlichen Waldgesellschaften und der anzustrebenden Lebensraumtypen aufweisen. Die meisten Bestände sind in mittlerem bis höherem Alter, so dass für längere Zeit noch keine Umbaumaßnahmen anstehen. Die Ziele liegen hier daher überwiegend in einer Weiterentwicklung mit Optimierung des Artenspektrums und teilweise der Struktur sowie der Förderung der Waldränder.

Es gibt im Gebiet nur wenige Flächen und diese besonders im Bereich der privaten Forstverwaltung mit nicht standortgerechten Baumarten. Sie sollen erst mittelfristig mit lebensraumtypischen Laubgehölzen wieder aufgeforstet werden.

Ein weiterer Aspekt bei der Auswahl der planungsrelevanten Flächen war die Sicherstellung des Erhaltungszustandes des FFH - Gebietes. Die Prioritätsangabe bei den Maßnahmen gab lediglich einen zeitlichen Durchführungsvorschlag. In Sinne des Verschlechterungsverbot, der Sicherstellung des Erhaltungszustandes und nach Möglichkeit der Verbesserung des Zustandes des FFH - Gebietes wurden daher schon bei der Auswahl der Maßnahmen Schwerpunkte gesetzt auf Maßnahmen

- die der Vernetzung von Lebensräumen und Biotopen dienen
- die die Verjüngungsfreudigkeit der Buche und Eiche fördern
- die einen Bestockungswechsel zum Laubholz vorbereiten
- die Laubholzanteile sichern durch Sicherung der Naturverjüngung
- die dem Schutz bestimmter Tier- und Pflanzenarten dienen.

5.2 Baumartenwahl

Gehölzarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften gehören, wie (z.B. Hybridpappeln, Fichten, Kiefernarten, Roteiche), sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte, sollen generell nicht eingebracht, bzw. wo noch vorhanden allmählich gezielt entnommen werden.

Nur für wenige Flächen stellt sich derzeit die Frage der Artenwahl für einen Bestockungsumbau. Je nach Standort kommen als neu einzubringende Hauptbaumarten vor allem Stieleiche, Rotbuche, Vogelkirsche, Esche und Hainbuche in Frage. Von der Verwendung der Baumart Bergahorn als nicht standortgerechter Baumart ist im FFH-Gebiet abzuraten.

Bei den meisten anderen Arten (z.B. Edellaubhölzer) sind die Standorte im Gebiet ohnehin zu arm oder die verfügbaren Herkünfte sind z.B. für anspruchsvollere Nebenbaumarten und Sträucher relativ unsicher.

Wo örtlich lebensraumtypische Nebenbaumarten wie z.B. Birke, Eberesche, Aspe, Salweide, u.a. Strauchweiden, Faulbaum, Hasel und roter Holunder u.s.w. vorkommen, sollen diese möglichst auf natürlichem Wege bei Bestandesverjüngungen und Waldrandgestaltungen ankommen und nicht aus Baumschulmaterial unsicherer ggf. gebietsfremder Herkünfte gepflanzt werden. Eventuell können punktuell seltene heimische Nebenbaumarten wie etwa Wildobst (Holzapfel, Holzbirne, Mispel) vor allem an Waldrändern gepflanzt werden, sofern z.B. von der Forstgenbank gelieferte, verlässliche Herkünfte verfügbar sind.

Ein Neuanbau von Nadelhölzern oder lebensraumfremden Arten wie Schwarzpappelhybriden und Roteiche würde eine Verschlechterung der vorhandenen Verhältnisse im Gebiet darstellen und sind von daher zu unterlassen. Zwar sind diese Waldbestände bisher nicht als LRT kartiert, aber da viele Bestände den Lebensraumtypen recht nahe kommen und dahin weiterentwickelt werden, muss dieser Grundsatz auf sämtliche Waldbestände im FFH-Gebiet Anwendung finden.

5.3 Holznutzung

Die Bewirtschaftung der Bestände im Plangebiet soll im Grundsatz ohne größere Kahlschläge erfolgen, was von den beiden größeren Waldbesitzern schon seit Jahren durch konsequente Anwendung der Zielstärkennutzung und Einzelbaumentnahme praktiziert wird.

Eine normale an den Grundsätzen naturnaher Forstwirtschaft ausgerichtete **Durchforstung** kann in vielen Flächen ohne Nachteil für die Lebensräume durchgeführt werden und zur Lenkung der Artenmischung und Struktur genutzt werden. Es wird aber aufgrund der Standort- und Geländeverhältnisse überwiegend ein eher schwacher Eingriff in kürzeren Zeitabständen empfohlen. Die Holzentnahme kann etwas dazu beitragen, das Übermaß des anthropogenen Stickstoffeintrags abzumildern.

5.4 Verjüngung

Bei der Verjüngung der Bestände wird schon seit vielen Jahren das Verfahren der Naturverjüngung angewendet. Kleinflächige Blößen werden der natürlichen Entwicklung überlassen.

In der Regel findet im Anschluss an die Holzerntemaßnahme eine Bodenvorbereitung zur Einleitung der Buchennaturverjüngung mit einem Grubber statt. Die Maßnahme dient der Sicherung des Erhaltungszustandes des FFH- Gebietes. Die Maßnahme ist vorgesehen in Beständen, in denen sich die Naturverjüngung der Buche durch hohe Streuauflagen verhindert wird.

Die Verjüngungsmöglichkeit nicht standortgerechter, nicht lebensraumtypischer Baumarten (Roteiche, Fichte, Douglasie) kann zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes des FFH- Gebiets. Die Entnahme von Fehlbestockung wurde vereinzelt mittelfristig geplant, wenn z.B. in standortgerechten Laubholz - Beständen nutzbare ältere Kiefern- bzw. Weymuthskiefern-Komplexe und Einzelbäume oder eine nicht standortgemäße Mischbaumart eingemischt sind. Für die Beseitigung von unerwünschter Naturverjüngung aus bestehenden Lebensraumtypen wird mit einem durchschnittlichen Kostensatz von 1500 Euro je ha geplant.

Unter Bestockungsumbau - Maßnahme ist die vollständige Entfernung nicht lebensraumtypischen Gehölzbeständen zu verstehen. Dabei handelt es sich beispielsweise um Fichtenbestände, die in Bachbereichen (§ 62 Landschaftsgesetz NW geschützten Biotope) stocken.

Hierbei wird bei Nadelholz die Hiebsunreifeentschädigung berücksichtigt. Diese wurde für den Einzelfall mit den vor Ort eingeschätzten Daten ermittelt und in die Kostenplanung eingestellt

5.5 Alt- und Totholzentwicklung

Starke Bäume und Höhlenbäume sind in allen Waldteilen des Gebiets bereits recht gut vertreten. Stehendes und liegendes Totholz ist eher noch unterrepräsentiert und liegt unterhalb dessen, was für eine gezielte Förderung der spezifisch darauf angewiesenen Lebewesen (besonders Spechte und nachfolgende höhlenbrütende Vögel, Bilche und Fledermäuse usw.) sinnvoll ist. Aufgrund der geringeren Lebenserwartung ist dies bei der vorhandenen älteren Buche eher realisierbar als bei Eiche.

Im Bereich der Waldflächen der Altholzbereiche der privaten Forstverwaltung bestehen allerdings erhebliche Bedenken gegenüber der Ausscheidung dieser Alt- und Totholzstämme, da die dortigen Entscheidungsträger befürchten, Probleme mit den hier sehr zahlreich auftretenden Erholungssuchenden zu bekommen. Man befürchtet im Falle von über den Spazierpfaden (die dort sehr zahlreich kreuz und quer durch den Wald verlaufen) abbrechenden Totästen langwierige Gerichtsverfahren und Schadenersatz – Klagen.

Weiterhin sieht die Verwaltung, bei den analog zum Öl mittlerweile gestiegenen Brennholzpreisen, dass sie dieses Holz mittlerweile auch sehr gut zu guten Preisen an Endverbraucher vermarkten kann.

Die Erhaltung und Vermehrung von **Alt- und Totholz** für die Zerfallsphase mit Horst- und Höhlenbäumen wurde daher vollflächig für fast alle Altbuchenbestände und nur einzelstammweise für alte Eichen geplant.

Bei der Planung wurde von einem Erhalt von potenziell 10 Bäumen je ha ausgegangen. Die Berechnung des Kosten erfolgte über eine durchschnittliche Wertermittlung aus vorliegenden durchgeführten Altholzfördermaßnahmen. Dabei wurde die nach Förderrichtlinien mögliche 100% Förderung berücksichtigt. In die Kostenplanung wurde der Förderhöchstsatz von 1.800 Euro je ha eingestellt.

Bei der Kostenplanung ist zu berücksichtigen, dass in den zurückliegenden Jahren seit Bestehen der Förderrichtlinie für forstliche Maßnahmen im Privatwald, Teil B Landesforstprogramm, Erhalt von Altholzanteilen, bereits auf einigen Flächen im FFH-Gebiet Fördermittel hierfür verausgabt wurden.

Wegen der bereits recht großen Zahl auf der Fläche verteilter und markierter mittelstarker und vereinzelt starker Eichen und tw. Buchen erscheint eine Markierung von zu erhaltenden Einzelbäumen und kartenmäßigen Erfassung im Wald wichtig (schon wegen der Auffindbarkeit durch Prüfer der EU – Zahlstelle). Es wird zusätzlich empfohlen, bei der Auszeichnung etwaiger bei Durchforstungen neu aufgefunderer Höhlenbäume und anderweitig erhaltenswerter Eichen diese ebenfalls farbig zu markieren. Wo infolge Blitzschlag, Sturm oder anderen Einflüssen alte Einzelbäume absterben, ist stets zu prüfen ob sie vor Ort dem Zerfall überlassen werden können (außer Verkehrssicherung).

5.6 Sicherung von Horst- und Höhlenbäumen

Die Maßnahme entspricht weitestgehend der gängigen forstlichen Praxis. Es wurden alle für diese Maßnahme in Frage kommenden Bestände beplant, dabei wurden auch zukünftig mögliche Flächen mit Horst- und Höhlenbäumen erfasst.

Da das Sofortmaßnahmenkonzept in Teilen öffentlich zugänglich werden soll, wurde aus Artenschutzgründen auf eine detaillierte Ausweisung von Horstschutzzonen verzichtet.

5.7 Abfälle entfernen

Dieser Landschaftsraum wird von mehreren Landstrassen durchschnitten. An den Waldeingängen wird kontinuierlich immer wieder Müll entsorgt. Die Maßnahmen an den neuralgischen Punkten sind einzelfallweise kalkuliert worden und in die Kostenplanung übernommen worden. Die Maßnahme dient der Sicherung der Biotopqualität.

6. Kostenberechnung

Aufgrund des Erlasses zur Umsetzung der FFH- Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie im Wald vom 6.12.2002 wurde im Zuge der Erstellung der SOMAKOS für die geplanten Maßnahmen eine überschlägige Kostenermittlung durchgeführt. Basis für die Kostenangaben waren zum einen Wirtschaftsdaten des Forstamtes, im Falle der Durchführung der Maßnahme als Fördermaßnahme die entsprechenden Sätze der zur Zeit gültigen Förderrichtlinien.

Die Kostensätze für die Hiebsunreifeentschädigung wurden in Anlehnung an die Waldbewertungsrichtlinien ermittelt.

Als Grundlage für die zu errechnenden Kosten wurden herangezogen:

- Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Privatwald
- Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich der Interessen bei Ausweisung von Naturschutzgebieten, FFH- Gebieten und EG-Vogelschutzgebieten im Wald
- Wirtschaftsdaten des Forstamtes Mettmann
- Waldbewertungsrichtlinien des Landes NRW, Stand 2004

Für den überwiegenden Teil der Maßnahmen wurden die Kosten über vorher durchgeführte Kalkulationen und über die Kostenangaben der Förderrichtlinien hergeleitet.

Da für die viele Waldflächen keine aktuellen Forsteinrichtungsdaten zur Verfügung standen, konnte auf die Möglichkeiten des Forsteinrichtungsprogramms FOWIS nicht zurückgegriffen werden. Für die Auswertung und Berechnung der Maßnahmekosten wurde auf Basis des Programms MS- Excel 2000 ein Berechnungsprogramm (**FFH Kostenplan Forst**) entwickelt. Die geforderte Kostenschätzung wurde mit diesem Programm durchgeführt.

Die Kosten für die waldbaulichen Maßnahmen, Voranbau und Wiederaufforstung mit Laubholz, wurden kalkuliert unter der Maßgabe angepasster Wildstände, die einen Einzelschutz, eine Gattung oder sonstige Wildschutzmaßnahmen nicht erforderlich machen. Sollte die derzeitige Wildstandssituation unverändert bleiben, würden sich die o.g. Maßnahmen noch um die dafür notwendigen Forstschutzmaßnahmen erhöhen. Dies müsste für den jeweiligen Einzelfall geprüft und die angemessene Forstschutzmaßnahme ausgewählt werden. Aufgrund der sehr starken Differenzierung der Maßnahmen, wurde daher im Kostenplan auf die gesonderte Ausweisung von Kosten bewusst verzichtet. Es wird aber darauf hingewiesen, dass unter der derzeitigen Situation bei den jeweiligen Planansätzen die Kosten hinzuzurechnen wären.

7. Zusammenfassung

das FFH - Gebiet Überanger Mark umfasst eine **Fläche von 328 Hektar** im hoheitlichen Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Mettmann. Davon sind über 90 % der Gesamtfläche mit Laub - Mischwäldern bestockt.

Die **Erhaltungs- und Entwicklungsziele** sind hauptsächlich auf den Eichen - Buchenwald in seinen verschiedenen Ausprägungsformen, sowie den darin enthaltenen Sonderbiotopen ausgerichtet. Langfristig ist die Erhöhung des Buchen- und Stieleichenwaldanteils durch eine Überführung von nicht standortgemäßer Bestockung angestrebt, sowie der Schutz der in den Anhängen der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie genannten Arten.

Die vorgelegte Planung trägt diesen geforderten Erhaltungs- und Entwicklungszielen Rechnung. Sie ist mit der Unteren Landschaftsbehörde der Stadt Düsseldorf abgestimmt. Die Waldbesitzer wurden über die Planungsabsichten informiert.

Auf einer **Fläche von 328 Hektar** wurden Waldbiotopschutz-, Biotopschutz- und Artenschutzmaßnahmen für den Zeitraum vom Jahr 2000 bis zum Jahr 2012 geplant. Das **Kostenvolumen für die Gesamtplanung** beträgt dabei für diese Periode

142.182 .-Euro.

Hierin sind enthalten die Kosten für derzeit mögliche Förderung, Prämien, Entschädigungen und Ausgleichszahlungen. Hibsunreifeentschädigung fällt bei den geplanten Maßnahmen nicht an. Auf besonders dringliche Maßnahmen, Priorität 1 und 2, entfallen ca. 116,342 Euro weniger dringlichen Maßnahmen, Priorität 3, die im Wesentlichen der Erhöhung des Buchen- und Stieleichenanteils dienen verursachen geplante Kosten in Höhe von ca. 25 840 Euro.